



## Kommission für Bildung und Kultur

### Petition

#### **«Für Schulbekleidung, welche die Ausdrucksfreiheit von Mädchen respektiert» des 4. Bündner Mädchenparlaments**

1. Anlässlich des 4. Bündner Mädchenparlaments vom 11. November 2021 in Chur wurde die vorliegende Petition zuhanden der Regierung und des Grossen Rats verabschiedet. Die Präsidentenkonferenz wies die Petition der Kommission für Bildung und Kultur (KBK) zur Vorberatung zuhanden des Grossen Rats zu.
2. Die Petitionärinnen stellen folgenden Antrag: *«Wir schlagen an der Sitzung des Mädchenparlaments vor, im kantonalen Gesetzgebungssystem Massnahmen oder Gesetzesartikel aufzunehmen, die eine grössere Ausdrucksfreiheit in den Schulen fördern. Die Schulordnung, insbesondere in Bezug auf die Kleidung, muss es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, ihre Persönlichkeit zu stärken.»*
3. Ihren Antrag begründen die Petitionärinnen wie folgt: *«Oft werden Mädchen in ihrer Ausdrucksfreiheit diskriminiert und müssen Kleidervorschriften einhalten, die es ihnen nicht erlauben, sich wohl zu fühlen. Darüber hinaus sind die angegebenen Gründe sexistisch („um die Mitschülerinnen und Mitschüler nicht abzulenken“) und schaden dem Selbstwertgefühl der Mädchen. Wir sind davon überzeugt, dass wir uns gut kleiden können und erwarten von den Jungs, dass sie die Entscheidungen jedes Einzelnen respektieren.»*

4. Art. 33 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gewährleistet das Recht, sich individuell oder kollektiv mit einem Anliegen (Petition) an eine staatliche Behörde zu wenden, ohne daraus Nachteile befürchten zu müssen. Die formellen Voraussetzungen und das Verfahren für Petitionen richten sich im Übrigen nach Art. 94 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100).
5. Petitionen gemäss Art. 33 der Bundesverfassung sind schriftlich einzureichen. Ist die Eingabe an den Grossen Rat nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so fasst dieser einen Beschluss darüber, ob und gegebenenfalls wie er ihr Folge leisten will. Andernfalls nimmt er lediglich von ihrem Eingang Kenntnis (Art. 94 GPR).
6. Die Eingabe wurde schriftlich und mit dem Namen der Antragstellerin versehen eingereicht. Sie ist sowohl nach Form als nach Inhalt in Ordnung, weshalb der Grosse Rat darüber zu befinden hat, ob und gegebenenfalls wie er der Petition Folge leisten will oder ob er hiervon nur Kenntnis nehmen will.
7. Die Kommission für Bildung und Kultur hat die Petition anlässlich ihrer Sitzungen vom 11. und 25. Mai 2022 behandelt und den Bericht und Antrag an den Grossen Rat verabschiedet. Diskutiert und in Erwägung gezogen wurden folgende Punkte:
  - a) Gemäss Art. 29 des geltenden Volksschulgesetzes unterstützt die Volksschule die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten. Art. 53 statuiert den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Achtung und Stärkung ihrer Persönlichkeit.
  - b) Gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung ist die Kleidung Teil des individuellen Ausdrucks und fällt somit unter den Schutz der persönlichen Freiheit der Bundesverfassung. Für ihre Kleidung sind in erster Linie die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern zuständig. Der Schule steht somit grundsätzlich kein Weisungsrecht über Kleidung zu; Ausnahmen gelten für Kleidung, die den Schul- oder Religionsfrieden zu stören vermag (z. B. Kleider mit rassistischen, sexistischen oder allgemein menschenverachtenden Aussagen oder Kleider und Schmuckstücke, die einen angemessenen Unterricht vereiteln) oder für hygienisch motivierte Weisungen (z. B. Hausschuhe im Schulzimmer).
  - c) Die Teilnehmerinnen des Mädchenparlaments haben diese Petition erarbeitet, weil einzelne von ihnen von Schulträgerschaften berichteten, welche (z. T. stark) einschränkende Vorschriften erlassen haben oder dies vorsehen. Die

Kommission steht dem Erlass von Kleidervorschriften durch Schulträgerschaften aus den oben erwähnten rechtlichen Gründen kritisch gegenüber, insbesondere auch, weil die Gefahr gross ist, dass unzulässig in die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen eingegriffen wird. Problematisch ist auch, dass Mädchen in aller Regel mehr betroffen sind als Knaben. Vielmehr sollte die Volksschule dieses Thema pädagogisch aufnehmen und gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen über Kleidung und ihre Wirkung sowie die Auswirkung beispielsweise auf die Lehrstellensuche reflektieren. Darüber hinausgehende Vorgaben, also solche, die keinen ausreichenden Bezug zu Sicherheit und Ordnung im Schulbetrieb haben, werden hingegen grossmehrheitlich als kritisch bzw. unangebracht beurteilt und sollten der geltenden Rechtslage angepasst werden.

- d) Die Kommission ist sich einig, dass eine konkrete rechtliche Vorgabe durch den Kanton nicht angezeigt ist, weil einerseits die Rechtslage klar ist und weil andererseits nicht in die Autonomie der Schulträgerschaften eingegriffen werden soll. Gegen zu weitreichende Kleidervorschriften kann nach Art. 95 des kantonalen Schulgesetzes (BR 421.000) auf dem Rechtsweg vorgegangen werden.

8. Schlussfolgerung: Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen kommt die Kommission für Bildung und Kultur zum Schluss, dass die Anliegen der Petition zwar nachvollziehbar sind, aber kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene besteht. Dementsprechend ist von der Petition Kenntnis zu nehmen.

Aufgrund obiger Erwägungen stellt die Kommission für Bildung und Kultur dem Grossen Rat einstimmig den folgenden

**Antrag:**

1. Der Grosse Rat nimmt von der Petition Kenntnis.
2. Die Petitionärinnen sind in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

Chur, 11. und 25. Mai 2022

Namens der Kommission für Bildung und Kultur

Der Präsident:



Christof Kuoni

Der Sekretär:



Gian-Reto Meier-Gort